



Amtliche Mitteilungen

Nr. 2/2004

21.01.2004

Studien- u. Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

Luftfahrttechnik/Luftfahrtlogistik
(Bachelor of Engineering)
"B.Eng."

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Leitbild des Studiengangs
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Prüfungsaufbau
- § 7 Fristen
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 20 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde
- § 21 Bachelor-Prüfung
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten/Einspruchsfrist
- § 24 Einstufungsprüfung

Teil II – Spezieller Teil

- § 25 Studienablauf
- § 26 Praktische Studienabschnitte
- § 27 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 28 Inkrafttreten

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung legt Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf sowie zur Durchführung von Prüfungen des Bachelor-Studienganges Luftfahrttechnik/Luftfahrtlogistik an der Technischen Fachhochschule Wildau fest. Sie wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Fachhochschule Wildau.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Vorbereitung der Studierenden auf die künftige berufliche Tätigkeit unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Das Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (3) Zur Erreichung dieser Zielstellung sind in Ergänzung zum Fachstudium allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen Bestandteil der Ausbildung.
- (4) Die Studierenden sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme ist die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse zu gewährleisten.

§ 3 Leitbild des Studiengangs

Die Zielstellung der Ausbildung von Luftfahrtingenieuren beinhaltet die qualifizierte Ausbildung der Studierenden, die sie befähigt, die im Luftfahrzeug eingesetzten technischen Systeme und Elemente zu entwickeln, zu warten, durch Fehleranalysen oder auch entsprechende Datenübertragung laufend zu befunden und zu reparieren wie auch neue Wartungsmodelle zu entwickeln, so dass eine maximale Verfügbarkeit erreicht wird.

Den Lufttransportprozess in seiner Gesamtheit aber auch in den Teilprozessen zu analysieren und zu gestalten.

Das Ziel der Ausbildung von Luftfahrtingenieuren an der TFH Wildau muss es demnach sein unter Beachtung der enormen Kosten, die im heutigen Luftverkehr auftreten, Fachkräfte auszubilden, die auf der Basis fundierter technischer und logistischer Kenntnisse in der Luftfahrtbranche in der Lage sind, durch eine optimale Gestaltung der Prozesse bei der Anwendung der Luftfahrzeuge die Produktion von Verkehrsleistungen mit einer hohen ökonomischen Wirksamkeit zu gestalten. Dies bedeutet u.a. auch, den Piloten eine solche theoretische Basis zu geben, dass sie zu jeder Zeit im Interesse der Flugsicherheit wie auch der Wirtschaftlichkeit handeln und entscheiden können.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für ein Bachelor-Studium muss eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Hochschulzulassungsberechtigung:
 - Fachhochschulreife
 - allgemeine Hochschulreife
 - fachgebundene Hochschulreife
 - als gleichwertig anerkannte Vorbildungsnachweise
- b) Berufserfahrene Bewerber/innen ohne Hochschulzulassungsberechtigung, die mindestens 24 Jahre alt sind:
 - erfolgreiche, fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung gem. § 25 Abs. 3 BbgHG.
 - oder Absolvierung eines Probeseesters für Bewerber mit Meisterprüfung gem § 25 Abs. 3 BbgHG

§ 5 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung informiert Interessenten/innen über Studienmöglichkeiten, Studienrichtung, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen und Studienbedingungen. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studenten/innen in ihrem Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Lernmethoden im gewählten Studiengang und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- (3) Für jeden Studiengang bestellt der zuständige Fachbereich einen/eine Professor/in zum/zur Beauftragten für die Studienfachberatungen.

§ 6 Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium umfasst Fachprüfungen (§ 9 Abs. (2)).
- (2) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird bewertet und benotet (§ 12 Abs. (2)).
- (3) Für die Durchführung der Fachprüfungen werden durch die Lehrenden drei Termine festgesetzt. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 7 Fristen

- (1) Da die Fachprüfungen studienbegleitend abgelegt werden, ist die Einschreibung zum Semester zugleich die Anmeldung zu den Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls über Abweichungen.
- (2) Die Studenten/innen sind durch den/die zuständigen Hochschullehrer/in zu Beginn der Lehrveranstaltungen über Art und Zahl der ggf. zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen zu informieren.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen sind so festzusetzen, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (4) Fachprüfungen sind von den Lehrenden über das Immatrikulations- und Prüfungsamt zu koordinieren.
- (5) Prüfungstermine sind rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer für diesen Bachelor-Studiengang an der Technischen Fachhochschule Wildau eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu Fachprüfungen setzt mindestens ein Semester Studium an der Technischen Fachhochschule Wildau voraus sowie den Nachweis ggf. geforderter Prüfungsvorleistungen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Abs. (1) und (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die zu ihrem Nachweis erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der/die Kandidat/in in demselben Studiengang bereits eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) der Prüfungsanspruch bereits erloschen ist.

§ 9 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
 - a) mündlich (§ 10) und
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11) oder
 - c) durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (2) Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen,
 - a) die aus einer Prüfung zu einem festgelegten Termin in der Prüfungsperiode bestehen (FP), ggf. verbunden mit einem bewerteten Laboranteil (FPL) oder
 - b) die studienbegleitend im Verlaufe des Semesters erbracht werden (SFP), gegebenenfalls am Semesterende durch eine mündliche Prüfung ergänzt.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an einer Fachprüfung können sein:
 - a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am vorgeschriebenen Laborpraktikum,
 - b) Nachweis der geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
 - c) erfolgreicher Abschluss von Prüfungsleistungen vorgelagerter, inhaltlich konsekutiver Lehrveranstaltungen.
- (4) Macht der/die Kandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder krankheitsbedingter Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem/der Kandidaten/in auf seinen Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel nach den gleichen Modalitäten wie die Erstprüfung durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf Antrag.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit maximal 3 Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (4) Mündliche Prüfungen müssen je Kandidat/in mindestens 15 Minuten betragen und sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten proportional.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfenden geführt und von den Prüfenden sowie vom Beisitzer unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten, grundsätzlich jedoch im Fall der letzten Wiederholungsprüfung. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Dauer von Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfende.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Mit Beginn einer Lehrveranstaltung müssen die zuständigen Hochschullehrer/innen die Studenten/innen über die Modalitäten (Art, Umfang, Zeitraum) der Fachprüfungen unterrichten sowie die Kriterien der Bewertung erläutern.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/der Prüfenden differenziert festgelegt, dabei sind die Bewertungen und die Zuordnung des ECTS-Grades wie folgt vorzunehmen:

%	Note	Bewertung	Definition	ECTS-Grad
Hochschulbewertung				ECTS-Bewertung
96 - 100	1,0	sehr gut	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	A – exellent
91 – 95	1,3	sehr gut	SEHR GUT - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	A - excellent
86 - 90	1,7	gut	GUT - insgesamt gut und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	B – very good
81 - 85	2,0	gut		B – very good
76 – 80	2,3	gut		C - good
71 - 75	2,7	befriedigend	BEFRIEDIGEND - mittelmäßig jedoch mit deutlichen Mängeln	C - good
66 - 70	3,0	befriedigend		C - good
61 – 65	3,3	befriedigend		D – satisfactory
56 - 60	3,7	ausreichend	AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	E – sufficient
50 – 55	4,0	ausreichend		E – sufficient
0 – 49	5,0	nicht ausreichend	NICHT AUSREICHEND - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können NICHT AUSREICHEND - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FX - fail F – fail

- (3) Am Ende eines Semesters führen Fachprüfungen zu Fachnoten.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote zusammengefasst und ggf. entsprechend festgelegten Wertigkeiten ermittelt. Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind entsprechend § 6 Abs. 3 zu wiederholen.
- (5) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Differenzierung der Gesamtnote/Fachnote und die Zuordnung zum ECTS-Grad ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Durchschnitt	Gesamtprädikat/Fachnote		ECTS-grades	
1,0 <= Note < 1,3	1	mit Auszeichnung	A	excellent
1,3 <= Note < 1,6	1	sehr gut	A	excellent
1,6 <= Note <= 2,0	2	gut	B	Very good
2,0 < Note < 2,6	2	gut	C	good
2,6 <= Note <= 3,0	3	befriedigend	C	good
3,0 < Note < 3,6	3	befriedigend	D	satisfactory
3,6 <= Note <= 4,0	4	ausreichend	E	sufficient
4,0 < Note	5	nicht ausreichend	FX / F	fail

- (6) Die Ergebnisse der Fachprüfungen sind spätestens vier Wochen nach der Prüfung festzulegen und dem/der Studenten/in mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt. Die entsprechenden Mitteilungen für Fachnoten sind durch den/die jeweiligen/jeweilige Hochschullehrer/in termingemäß dem Prüfungsamt zu übergeben.
- (7) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (8) Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für eine Fachprüfung haben keinen Einfluss auf die jeweilige Fachnote, sie sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht erfolgreich“ bewertet, wenn
- die erbrachte Leistung ein Bestehen der Prüfung nicht rechtfertigt,
 - der/die Kandidat/in von einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Was als wichtiger Grund gilt, entscheidet der bzw. die Prüfer,
 - eine Prüfungsleistung (Beleg, Vortrag o.ä.) nicht termingemäß erbracht wird.
- (2) Entscheidungen gemäß Abs. (1), 2. Anstrich sind schriftlich festzuhalten.
- (3) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird die Tatsache einer Täuschung im Nachhinein bekannt, so kann nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.
- (5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb von 14 Tagen durch schriftlichen Einspruch verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (3) und (4) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (3) Bei einer Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die einzelne, mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der Prüfende.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Eine Praxisphase ist bestanden, wenn sie „mit Erfolg“ abgeschlossen wurde.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienplan geforderten Fachprüfungen, die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „mit Erfolg“ abgeschlossen wurden.

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag des/der Studenten/in können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend den folgenden Grundsätzen anerkannt werden. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichbezeichneten Studiengang erbracht wurden.
- (3) Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz (2) fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, d.h., wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die ECTS-Regelungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (2) bis (4) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation ist durch den Fachbereich ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Ihm gehören an:
 - a) der Dekan oder ein/eine von ihm beauftragter/e Professor/in als Vorsitzender/e (führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses)
 - b) mindestens zwei weitere Professoren/innen
 - c) ein/eine wissenschaftlicher/wissenschaftliche Mitarbeiter/in
 - d) ein/eine Student/in des Studienganges
- (3) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zuständig für den Ablauf von Prüfungen sowie für die Entscheidungen gemäß dieser Ordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs. 2 d) darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

Zu Prüfern werden nur Professoren/innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Technischen Fachhochschule Wildau ausüben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrages ebenfalls prüfungsberechtigt.

§ 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Bachelor-Zeugnis weist für alle Lehrveranstaltungen die Fachendnoten, den erreichten ECTS-Grad (§ 12) sowie die Credits laut Studienplan aus.
- (2) Das Bachelor-Zeugnis enthält außerdem das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit, das Gesamtprädikat sowie die Studiendauer.
- (3) Aus allen differenzierten Fachendnoten des Bachelor-Zeugnisses und der Bachelor-Arbeit wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet, die Wichtung erfolgt über Credits (CP).

$$M = \frac{\sum(\text{Note} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$$

- (4) Über das erfolgreiche Studium erhält der/die Kandidat/in unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Das Zeugnis wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Das Bachelor-Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.

§ 20 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

- (1) Ist das Studium bestanden, wird der Grad "Bachelor of Engineering" verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der/die Kandidat/in die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.

§ 21 Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung umfasst die erfolgreichen Abschlüsse der Lehrgebiete und praktischen Studienabschnitte lt. Studienplan, sowie der Bachelor - Arbeit.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß § 14 zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung behoben. Hat der/die Kandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, sowie in das Gutachten der Bachelor-Arbeit wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag nach Ablegen der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen.
- (2) Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse geltend zu machen.

§ 24 Einstufungsprüfung

Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung können in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

Teil II – Spezieller Teil

§ 25 Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, für die Module werden Credits nach dem ECTS lt. Studienplan vergeben, die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Für alle Module im Bachelor-Studiengang werden insgesamt 180 Credits vergeben.
- (2) Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:
Das erste bis vierte Semester umfasst theoretische Studienabschnitte, das fünfte und sechste Semester umfasst theoretische und im Umfang von 15 Credits praktische Studienabschnitte, wobei in dem praktischen Studienabschnitt des sechsten Semesters eine Bachelor-Abschlussarbeit, in der Regel in einem Unternehmen der Wirtschaft, anzufertigen ist.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (4) Durch Beschluss des Fachbereiches kann die festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abgeändert werden.

§ 26 Praktische Studienabschnitte

- (1) Im 5. und 6. Semester sind jeweils im Umfang von 15 Credits praktische Studienabschnitte vorgesehen.
- (2) Der/Die Student/-in hat sich rechtzeitig um einen Praktikumsplatz in der Wirtschaft zu bemühen und einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Alles Nähere regelt die „Ordnung über das Praktische Studiensemester“ sinnentsprechend.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

- (1) Im 6. Semester ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen. Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fachgebiet selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal 3 Kandidaten beschränkt.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt nur, wenn die Prüfungsleistungen der theoretischen Studienabschnitte und des praktischen Abschnittes des 6. Semesters erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Der Kandidat/Kandidatin ist gehalten, sich selbständig und rechtzeitig um eine betreuende Lehrkraft zu bemühen. Die Betreuung erfolgt durch einen/eine Professor/in oder eine andere in der TFH Wildau prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Bachelor-Arbeit kann durch den Kandidaten vorgeschlagen werden.
- (5) Die Bachelor-Arbeit ist mit Angabe mindestens des Themas, spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Bestätigung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss, Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist bis zum Abgabetermin eingehalten werden kann.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Die Abgabefrist kann auf Antrag des/der Kandidaten/in aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss einmalig verlängert werden, jedoch maximal um 4 Wochen.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in 3facher Ausfertigung gebunden einzureichen. Ein Exemplar verbleibt nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek archiviert. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden nicht Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (10) Während der Anfertigung der Bachelor-Arbeit haben die Kandidaten/innen Anspruch auf Konsultationen. Die Betreuer haben sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (11) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (12) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab oder wird die Note schlechter 4,0 erteilt, kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einer Bewertung beauftragen. Die endgültige Bewertung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (13) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens wiederholt werden.

§ 28 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt ab Wintersemester 2003 in Kraft.

Wildau, 26.01.2004



Prof. Dr. L. Ungvári

Studienplan - Bachelorstudiengang Luftfahrttechnik/Luftfahrtlogistik

FBR 17.12.03
gültig ab Matrikel 03

Pflichtmodule	V/Ü/L	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
		SWS	P	CP	SWS	P	CP	SWS	P	CP									
Mathemat.-naturwissenschaftl. GL																			
Mathematik	4/4/0	4	FP	5	4	FP	5												
Statistik	1/1/0				2	FP	3												
Informatik	1/3/0	4	FPL	5															
Werkstofftechnik	2/1/1	4	FPL	5															
Technische Thermodynamik	3/1/0							4	FP	5									
Strömungslehre	3/1/0				4	FP	5												
Prozesssimulation	0/2/0							2	SFP	3									
Elektrotechnik/Elektronik	3/0/1							4	FPL	5									
Fachspezifische GL																			
Konstruktionsgrundlagen/CAD	1/1/2	4	SFP	5															
Mechanik d. Luftfahrttechnik	3/3/0	4	FP	5	2	FP	3												
Bauelemente d. Luftfahrttechnik	3/1/0				4	FP	5												
Flugmechanik	2/2/0							4	FP	5									
Fertigungsverfahren	2/1/1	4	SFP	5															
Logistik in d. Luftfahrt	4/0/0				4	FP	5												
Prozess-u. Flugautomatisierung	3/0/1										4	FPL	5						
Messtechnik / Sensorik	3/0/1							4	FPL	5									
Grundlagen des Luftransportprozesses	1/1/0							2	SFP	3									
Fachspezifische Vertiefungen																			
Flugzeugkonstruktion/Festigkeit	2/0/0										2	SFP	3						
Flugzeugtriebwerke	3/1/0										4	FP	5						
Flugzeugausrüstung	2/0/0										2	FP	3						
Flugzeuginstandhaltung	3/1/0															4	SFP	5	
Flughafenanlagen- und Betriebstechnik	4/0/0													4	FP	5			
Luftverkehrsbetriebseinsatzplanung	2/2/0															4	SFP	5	
Flugsicherheit	3/1/0													4	FP	5			
Service - Engineering	4/0/0															4	FP	5	
Fachübergreifende Inhalte incl. BWL																			
Englisch	0/8/0				4	SFP	4	4	SFP	4									
Betriebswirtschaft	4/0/0										4	FP	4						
Luftverkehrs- und Transportrecht	4/0/0										4	FP	5						
Luftverkehrsmanagement	4/0/0												4	FP	5				
Qualitätsmanagement	4/0/0										4	FP	5						
Summe der SWS	120	24			24			24			24			12			12		
CP f. LV	150			30			30			30			30			15			15
CP für Praktikum	15															15			
CP für Abschlußarbeit	15																		15
Summe Credits	180			30			30			30			30			30			30

Die Anzahl der Fachprüfungen (FP,FPL) pro Semester ist auf max. 6 begrenzt.

SWSSemesterwochenstunden

Sem.Semester

V.....Vorlesung

Ü.....Übung

L..... Labor

CP..... Credit Points

P..... Prüfungsart

FP..... Fachprüfung

FPL..... Fachprüfung mit bewerteten Laborpraktikum

SFP..... Studienbegleitende Fachprüfung